

Allgemeines Reglement Reglement über die Mittelschulen

vom 17. Dezember 2003

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 61 und 73 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements beziehen sich auf kantonale Schulen der Sekundarstufe II sowie auf Schulen derselben Stufe, mit welchen der Kanton vertraglich gebunden ist, wobei die entsprechenden Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Art. 2 Schulreglement

¹Jede Schule erlässt ein internes Reglement, das die Einzelheiten über Organisation, Disziplin und Aufsicht enthält. Dieses Reglement muss vom Departement genehmigt werden.

²Es regelt im Besonderen die Anforderungen auf dem Gebiet der Disziplin, der Pünktlichkeit, der Bekleidung, der Ordnung, der Sauberkeit und dem Benützen von gewissen Geräten und privaten elektronischen Medien (unter anderem Mobiltelefone und die missbräuchliche Benutzung des Internets). Es sieht ebenfalls Bestimmungen vor zur Benützung der Räumlichkeiten und Material für den spezifischen Unterricht. ¹

Art. 3¹ Organisation des Schuljahres

¹Der Staatsrat erlässt Richtlinien für die Organisation des Schuljahres; er setzt insbesondere die schulfreien Tage und die Ferien fest sowie Beginn und Abschluss des Schuljahres.

²Das Departement hat die Kompetenz die Dauer von jedem Semester festzulegen.

Art. 4¹ Aufnahme

Die Aufnahmebedingungen für die Schulen der Sekundarstufe II sind durch das Gesetz über die Orientierungsschule geregelt. Ausserdem gilt für die Spezialfälle das kantonale Reglement des jeweiligen Schultypus.

413.100

- 2 -

Art. 5 Hörer

Schüler, die als Hörer (ohne Noten) nur einzelne Schulstunden besuchen wollen, werden in der Regel nicht angenommen. Eine Ausnahme bilden jedoch Austauschschüler sowie ausnahmsweise Schüler, die wichtige persönliche Motive vorbringen können, wenn es die Organisation und die Schüleranzahl einer Klasse erlauben. In diesem letzten Fall ist die Zustimmung des Departements erforderlich.

²In den Ausbildungsgängen, für welche das System der Semesterpromotion gilt, wird das Statut als Hörer im Prinzip auf das ganze Schuljahr verlängert.

Art. 6 Spätere Aufnahme, Wegzug während des Schuljahres

¹In der Regel kann kein Schüler nach Beginn des Schuljahres zugelassen werden oder die Schule im Verlauf des Jahres verlassen. In Ausnahmefällen entscheidet die Schuldirektion.

²Der Schüler, der die Schule während des Schuljahres verlässt, wird nicht befördert. Sein Schuljahr wird in der Regel als Misserfolg gewertet. Er erhält eine Bestätigung, dass er den Unterricht besucht hat. ¹

³In den Ausbildungsgängen, für welche das System der Semesterpromotion gilt, wird ein Verlassen während des Schuljahres als Misserfolg für das Semester gewertet. ¹

Art. 7 Einschreibung

¹Die Schüler müssen sich in der vom Departement gesetzten Frist bei der Schule, die sie besuchen wollen, anmelden.

²Aufgehoben ¹

³Ausnahmefälle fallen in den Kompetenzbereich der jeweiligen Schuldirektion.

Art. 7bis ¹ Transfer

¹In der Regel besuchen die Schüler die Schule, in welcher sie sich eingeschrieben haben, und beenden ihre Ausbildung auch an dieser. Allfällige Anfragen für einen Transfer werden von den Rektoren und Direktoren gehandhabt.

²In Spezialfällen kann das Departement einen Transfer bewilligen, durchsetzen oder verbieten.

Art. 8 Bewertungssystem - Noten und Promotion

¹Das Bewertungssystem, die Noten und Promotionsbedingungen werden im kantonalen Reglement des jeweiligen Schultypus bestimmt. ¹

²Nach Beratung oder auf Vorschlag der Lehrkräfte der betroffenen Klasse bestätigt der Rektor oder der Direktor mit seiner Unterschrift das Notenzeugnis des Schülers.

³Ausnahmsweise kann der Rektor oder der Direktor Schüler promovieren, deren Resultate infolge Krankheit oder anderer schwerwiegender, unvorhergesehener Ereignisse nicht den Promotionsbedingungen des

kantonalen Reglements des jeweiligen Schultypus entsprechen.

Art. 9 Organisation des Studiums und der Mahlzeiten
Schulen, die vom vorliegenden Reglement betroffen sind, können den Schülern Mahlzeiten und Studiumsmöglichkeiten anbieten.

Art. 10¹ Kommunikation

¹Die Eltern haben ein Informationsrecht (Kontakte, insbesondere Notenangaben und Sanktionen) betreffend den Schulbesuch ihres Kindes.

²Die Beziehungen (Kontakte, insbesondere Notenangaben und Sanktionen) zwischen der Schule und den volljährigen Schülern erfolgen entsprechend der gewährten oder nicht gewährten Vollmachtserklärung des volljährigen Schülers an die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter (nachstehend Eltern genannt).

2. Abschnitt: Beziehungen mit den Eltern

Art. 11 Zusammenkünfte der Eltern

Die Schuldirektion und die Lehrpersonen fördern die Kontakte mit den Familien ihrer Schüler und organisieren, immer wenn es die Umstände verlangen, in der Regel einmal im Jahr, Zusammenkünfte mit den Eltern.

Art. 12 Elternvereinigungen

Die Elternvereinigung von Schülern der Schule gilt bei der Schuldirektion als anerkannte Gesprächspartner für Probleme, die den Unterricht und die Schule betreffen.

Art. 13 Pflichten der Eltern

¹Die Eltern der Schüler haben die Pflicht, mit den Lehrpersonen und der Schuldirektion zusammenzuarbeiten, um die von der Schule angestrebten Ziele zu erreichen.

²Geraten ihre Kinder in ernsthafte Schwierigkeiten, können die Eltern mit der Schuldirektion und der(n) betroffenen Lehrperson(en) jederzeit ein Gespräch verlangen.

3. Abschnitt: Besuch des Unterrichts

Art. 14 Besuch des Unterrichts

¹Der Besuch aller im Programm erwähnten Unterrichtsstunden ist obligatorisch.

²Ausnahmen können aus Gründen erteilt werden,

- a) die im kantonalen Reglement des jeweiligen Schultypus vorgesehen sind (Anerkennung der Noten);
- b) die vom Rektor/Direktor bewilligt werden, die auf Gesuch des Schülers und aufgrund der ausgewiesenen Kenntnisse bewilligt werden; der Schüler ist allerdings verpflichtet, im Fach/in den Fächern die vorgesehenen Prüfungen abzulegen;

413.100

- 4 -

- c) die einem Hörer angepasst sind;¹
- d) die im Rahmen des Sprachaustausches gewährt werden und in entsprechenden Bestimmungen festgehalten sind;¹
- e) im Krankheitsfall oder anderen Spezialfällen im Rahmen der Weisungen, welche vom Departement erlassen wurden.¹

Art. 15 Urlaub und Abwesenheiten

¹ Einzelne Abwesenheiten können in begründeten Fällen und vorgängigem Gesuch durch die Schuldirektion bis zu neun aufeinander folgenden Halbtagen, darüber hinaus von der zuständigen Dienststelle des Departements gewährt werden.

² Jede unvorhergesehene Abwesenheit muss der Schuldirektion mitgeteilt werden und der Schüler hat bei seiner Rückkehr eine Rechtfertigung vorzuweisen. Die Eltern oder der Schüler müssen den Verantwortlichen der Schule über längere Absenzen sowie über die voraussichtliche Wiederaufnahme des Unterrichts informieren.

³ Ist die Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall verursacht, kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

⁴ Bei einer vorgesehenen Abwesenheit muss vorgängig bei der Schuldirektion ein entsprechender Antrag gestellt werden.

⁵ Das interne Schulreglement regelt die Kompensation infolge von vorgesehenen und unvorhergesehenen Abwesenheiten. Vorbehalten bleibt die Abwesenheit infolge Unfalls, längerer Krankheit und im Falle von höherer Gewalt.

^{5bis} Alle Urlaubsanträge um die Schulferien zu verlängern oder vorzuziehen werden abgelehnt, mit Ausnahme von Spezialfällen.¹

⁶ Jede unbegründete Abwesenheit wird bestraft.

Art. 16¹

Aufgehoben

Art. 17¹ Erleichterungen für Künstler und Sportler

Die Rektoren und Direktoren treffen die entsprechenden Massnahmen, damit besonders begabte Künstler und Sportler, welche den Sport-Kunst-Ausbildungs-Status (SKA) haben, ihre künstlerischen oder sportlichen Tätigkeiten, gemäss den Bestimmungen des Staatsrates, mit ihrem Studium vereinbaren können.

4. Abschnitt: Verhalten der Schüler

Art. 18 Verhalten

¹ Die Schüler verhalten sich den Verantwortlichen der Schule, den Lehrpersonen und den Angestellten sowie den Mitschülern gegenüber respektvoll. Sie vermeiden jegliche Art von körperlicher oder verbaler

Gewalt.

² Sie respektieren die von der Schule erlassenen Regeln über Verhalten und Disziplin.

³ Die Schüler nehmen aktiv am Leben der Schule teil und verpflichten sich, ihre Verantwortlichkeiten pflichtbewusst und vorschriftsgemäss zu erfüllen.

⁴ Das Verletzen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist strafbar.

Art. 19 Öffentlicher Verkehr und Schulweg

¹ Schüler, die die öffentlichen Verkehrsmittel benützen, um sich an den Schulort zu begeben, unterliegen den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend die öffentlichen Verkehrsmittel.

² Auf dem Schulweg sind die Schüler, respektive ihre Eltern, in jedem Fall verantwortlich für ihr Benehmen. ¹

Art. 20 Kleidung

Die Schüler sollen sauber, anständig, dem Schulrahmen angepasst und entsprechend den Vorschriften der Schule gekleidet sein.

Art. 21 Ausflüge und Anlässe

¹ Sofern nicht berechtigte Gründe oder Verhinderungen vorliegen, sind alle Schüler verpflichtet, an den von der Schule organisierten Ausflügen und Anlässen teilzunehmen.

² Für Ausflüge, die länger als ein Tag dauern und/oder je nach Art und Kosten der Aktivitäten ist die Zustimmung der Eltern notwendig.

³ Die Bestimmungen für Studienreisen sind im Reglement vom 23. November 2011 betreffend die Studienreisen der Gymnasien, Handels- und Fachmittelschulen sowie der Schulen für Berufsvorbereitung (SfB) festgehalten. ¹

Art. 22 Verbote

¹ Es ist im Rahmen der Schule strikte untersagt:

- a) Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen;
- b) im Schulgebäude und auf dem Schulareal zu rauchen, ausser in den hierzu besonders vorgesehenen Örtlichkeiten;
- c) Publikationen, deren Inhalt von den spezifischen Gesetzgebungen verboten ist, zu besitzen oder zu verteilen;
- d) Betäubungsmittel im Sinne der spezifischen Gesetze zu besitzen, zu verkaufen, zu verteilen oder zu konsumieren;
- e) gefährliche Gegenstände und Produkte zu besitzen;
- f) aufgehoben. ¹

² Die Nichteinhaltung dieser Verbote hat immer Strafen zur Folge.

³ Aufgehoben ¹

413.100

- 6 -

Art. 23 Verantwortung der Schüler

¹Die Schüler unterlassen es, den Räumen, die sie benützen, und den ihnen anvertrauten Gegenstände Schaden zuzufügen. Bei Beschädigung oder Verlust fallen die Kosten zu Lasten der Schuldigen. Etwaige disziplinarische Strafen bleiben vorbehalten.

²Betrug und das Plagiat werden bestraft. ¹

³Die Benützung von elektronischen Medien der Schule sind einer Charta unterworfen, welche der Schüler unterzeichnet und dessen Inhalt vom Departement genehmigt wurde. Jegliche missbräuchliche oder illegale Benützung wird bestraft. ¹

Art. 24 Organisationsrecht

Mit dem Ziel, eine gute Zusammenarbeit mit der Schuldirektion und den Lehrpersonen hinsichtlich des Studiums, der Disziplin und des Schullebens zu gewährleisten, haben die Schüler das Recht, sich zusammenschliessen; die Organisationsform muss so gewählt werden, dass alle Schüler vertreten sind.

5. Abschnitt: Strafen - Rekurse

Art. 25 Strafen

¹Den Schülern können folgende Strafen auferlegt werden:

a) durch die Lehrpersonen:

1. zusätzliche nützliche Arbeiten;
2. Nachsitzen bis zu zwei Stunden unter Aufsicht;
3. Ausschluss von einer Unterrichtsstunde (muss der Schuldirektion mitgeteilt werden);

b) durch den für die Disziplin der Schule Verantwortlichen oder durch den Klassenlehrer:

4. Nachsitzen bis zu vier Stunden unter Aufsicht (muss den Eltern mitgeteilt werden);

c) durch den Rektor oder den Direktor:

5. Verwarnung
6. zeitweilige Suspendierung vom Unterricht;
7. Androhung des Ausschlusses, welcher einer zweiten Verwarnung gleichkommt; ¹

8. Ausschluss von der Schule.

²Der Ausschluss von der Schule kann vom Departement auf alle Schulen des Kantons ausgedehnt werden.

³Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Schülers in eine andere Schule liegt in der Zuständigkeit des Departements.

⁴Die unter Ziffer 5 bis 8 erwähnten Strafen sind den Eltern des Schülers von der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen.

⁵Kollektivstrafen sind untersagt.

Art. 26¹ Ausschluss

Die dritte Verwarnung innerhalb von drei Jahren bewirkt den Ausschluss von der Schule.

Art. 27 Rechtliches Gehör

¹ Bevor im Sinne von Artikel 25 Absatz 1, Buchstabe c, Punkte 5 bis 8 eine Strafe ausgesprochen wird, müssen der Schüler und seine Eltern von der Schuldirektion angehört werden; Artikel 10 bleibt vorbehalten.

² Das Recht, angehört zu werden, muss innert 14 Tagen nach Feststellung der Tat und/oder des Täters wahrgenommen werden.

³ Die Bekanntgabe der Strafe, im Sinne der vorliegenden Bestimmungen, muss innert 30 Tagen nach dem vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet wurde, ausgesprochen werden; während der Sommerferien gilt der Rechtsstillstand.

Art. 28 Strafmotive

Strafmotive sind jene, die im vorliegenden Reglement erwähnt sind, sowie Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen, wie sie im Schulreglement geregelt sind.

Art. 29 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen die Beschlüsse des Rektors oder des Direktors sind innert einer Frist von 30 Tagen an den Staatsrat zu richten.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 30 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft, davon ausgenommen sind Artikel 15 Absätze 1 und 5 sowie Artikel 16, welche zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 17. Dezember 2003.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
¹ Änderung vom 20.07.2012	GS/VS 2004, 293 Abl. Nr. 31/2012	1.09.2012